



**Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 16. September 2008**

Antrag des Regierungsrates vom

**Kantonsratsbeschluss**  
**betreffend Landerwerb für kantonale Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone**  
vom

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*  
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1</sup>,  
*beschliesst:*

§ 1  
Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieser Beschluss regelt die Preisgestaltung für den Erwerb von Land in der Landwirtschaftszone, auf dem der Kanton den Bau und Ausbau seiner eigenen Infrastruktur, namentlich für Strassen und Gewässer, realisiert.

<sup>2</sup> Dieser Kantonsratsbeschluss gilt nicht für die Bemessung von Entschädigungen aus formeller Enteignung zu Zwecken, die überwiegend bundesrechtlich begründet sind, und aus materieller Enteignung.

§ 2  
Preis

<sup>1</sup> Der Kanton bezahlt bei diesem Landerwerb Fr. 80.-- pro Quadratmeter.

<sup>2</sup> Dieser Betrag kann um maximal 10 % erhöht bzw. 10 % reduziert werden. Innerhalb dieser Bandbreite richtet sich der Preis nach der Lage und Besonderheit des Landes, insbesondere nach seiner Nähe zu den Bauzonen, zu Erschliessungsanlagen, sowie nach der Produktivität des Bodens.

§ 3  
Anpassung des Preises

<sup>1</sup> Der Kantonsrat kann den Preis mit einfachem Beschluss neu festlegen.

<sup>2</sup> Er berücksichtigt dabei die Marktverhältnisse und die Teuerung.

---

<sup>1</sup> BGS 111.1

§ 4  
Inkrafttreten

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug

Karl Betschart  
Präsident

Tino Jorio  
Landschreiber